

Die Vorsitzende



Abs.: LER M-V, Bisdorfer Weg 17, 18445 Hohendorf

Bildungsministerium M-V

z.H. Herrn Schwarz
Werderstraße 124

19055 Schwerin

Geschäftszeiten des Landeselternrates M-V

Montag und Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet

Hohendorf (Vorp.-Rügen), 24.08.2012

Stellungnahme des Landeselternrates M-V zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes M-V

Sehr geehrter Herr Schwarz,

Recht herzlichen Dank, dass wir unsere Verantwortung als Eltern im Rahmen der Verbandsanhörung gerecht werden können.

Der Landeselternrat begrüßt, dass die Schulstrukturen unangetastet bleiben und sich die Änderungen auf eher technische Fragen beziehen. Allerdings sollten nach Auffassung des Landeselternrates bei Gelegenheit der Änderung des Schulgesetzes noch weitere Einzelfragen geregelt bzw. die vorhandenen Regelungen angepasst werden.

a) individuelle Förderpläne

Die Förderpläne künftig generell im Rahmen des § 53 (Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis) und nicht mehr für jede Schulart einzeln zu regeln, ist systematisch überzeugend. Insofern können wir den Streichungen in den §§ 13, sowie 15 bis 19 zustimmen. (Allerdings sind im Referentenentwurf für die §§ 15 II und 17 II die falschen Sätze zur Streichung vorgesehen. In § 15 II müsste Satz 5 und in § 17 II Satz 4 gestrichen werden.)

Inhaltlich jedoch ist die Neuregelung in § 53 nicht gelungen. Ziel des Gesetzes muss es sein, jedem(!) Kind in seiner Individualität gerecht zu werden. Dafür sind differenzierte Förderpläne ein geeignetes Mittel. Auch wenn Inhalt, Umsetzung und Kontrolle der Förderpläne in der Vergangenheit von sehr unterschiedlicher Qualität waren, sollte dieses Instrument der Entwicklungsförderung nicht vorschnell eingeschränkt oder gar aufgegeben werden.

Wir erkennen wohl die erhebliche Belastung der Lehrkräfte, für alle Schüler einen individuellen Förderplan erstellen zu müssen. Dennoch sollte sich eine gesetzliche Neuregelung daran orientieren, erreichte Qualitäten zu erhalten und auszubauen. Erkennbar gewordene Überlastungen des Lehrpersonals sollten also nicht durch eine Reduzierung der Qualitätsansprüche sondern durch anderweitige Maßnahmen kompensiert werden.

In der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sehen wir jedoch das fatale Signal für die (zumindest teilweise) Entbehrlichkeit von Förderplänen. Zudem wird der Begriff der „besonderen“ Lernausgangslage neu eingeführt. Dieser Terminus bleibt aber sowohl hinsichtlich seiner inhaltlichen Definition als auch des definitionsberechtigten Personenkreises unscharf.

Der Landeselternrat schlägt daher vor, in § 53 I folgenden Satz einzufügen:

„Die Lehrkräfte beraten jährlich gemeinsam mit der Schülerin/dem Schüler und ihren/seinen Eltern über Stärken und Schwächen in der persönlichen Lernsituation. Auf

Vorsitzende:

Yvonne Tabel-Blaumann
+49[0]175-81 26 04 1

Geschäftsstelle

Bisdorfer Weg 17 | ler.mv@t-online.de
18445 Hohendorf | www.ler-mv.de
Tel.: +49[0]38323 – 7 11 97 | Fax: +49[0]38323 – 71199

Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

Basis dieser Beratung wird bei Bedarf ein individueller Förderplan aufgestellt, dessen Umsetzung und Erfolg mindestens halbjährlich überprüft wird."

Mit dieser Formulierung würde auch die elterliche Verantwortung für die Förderung und Forderung ihrer Kinder gestärkt, gleichzeitig aber im Einzelfall auch der Verzicht auf einen Förderplan möglich.

b) **Schülerbeförderung**

Die unterschiedliche Regelung zur Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung in Landkreisen und kreisfreien Städten in § 113 I stellt nach unserer Auffassung für Eltern in kreisfreien Städten eine ungerechtfertigte Einschränkung der freien Schulwahl sowie einen eklatanten Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art 3 GG dar. Der Stadelternrat Rostock schlägt daher vor, in § 113 jeweils das Wort „Landkreise“ durch „Landkreise und kreisfreie Städte“ zu ersetzen.

c) **personelle Basis der Elternmitverantwortung vergrößern**

Die Aufgaben der elterlichen Mitverantwortung bei der Gestaltung von Schule und Bildung sind gleichermaßen vielfältig wie umfangreich. Oft übersteigen sie die persönlichen Möglichkeiten der ehrenamtlichen Elternvertreter. Während auf der Klassenebene noch alle Eltern unseres Landes passiv wählbare Elternvertreter sind, wird auf Schulebene durch § 88 I jegliche Mitwirkung auf die Gruppe der Klassenelternratsvorsitzenden beschränkt. Diese Regelung ist ebenso hinderlich wie überflüssig. Analog zum Verfahren in § 89 I schlägt der Landeselternrat folgende Änderung des § 88 I vor:

„Die Vorsitzenden der Klassenelternräte oder ein sonst von der jeweiligen Klassenelternversammlung aus ihrer Mitte bestimmtes Elternteil bilden den Schulelternrat.“

Um die Elternarbeit auch in den Klassen besser bewältigen zu können sollten nach § 87 I mindestens zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

Ein gewählter Schulelternrat nach § 88 II kann nur solange diese Funktion ausüben, wie er Kind an dieser Schule hat.

d) **personelle Besetzung des Stadt- und Kreiselternrates**

Der Vorstand in Stadt- und Kreiselternräten besteht zukünftig aus 12 Mitgliedern um den neuen Großkreisen in der Fläche angemessen repräsentiert zu sein (§ 89 II).

e) **Zusammensetzung des Landeselternrates**

Der Landeselternrat setzt sich aus jeweils 12 Vertretern der Kreis- und Stadelternräte zusammen (§ 92 II). Dies ist die minimale Größe um arbeitsfähig zu sein und auch Kontakt zur Basis halten zu können.

f) **Arbeitszeit Elternratsvorsitzende(r)**

Das Arbeitspensum der Vorsitzenden des Landeselternrates hat sich erheblich erhöht. Es ist mittlerweile so umfangreich das es sich mit Berufstätigkeit nicht mehr verträgt. Es müssen Regelungen getroffen werden die sicherstellen, dass die anstehenden Arbeiten und Aufgaben wahrgenommen werden können. Dazu sehen wir grundsätzlichen Gesprächsbedarf.

g) **Fahrtkosten**

§ 94 Ziff. 2 wird so angepasst, dass die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten, die den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern durch ihre Mitwirkung an der Wahl und den Sitzungen der Kreiselternräte und des Landeselternrates sowie der Kreisschülerräte und des Landessschulerrates entstehen, angemessen entschädigt werden. Diese Neuregelung ist durch die großen Entfernungen, die durch die Kreisgebietsreform entstanden sind, nun besonders notwendig. Die großen Entfernungen und entsprechende Reisezeit sowie die Verteilung der Aufgaben auf weniger Schultern bedeutet Mehrarbeit für jeden Delegierten, diese sollte durch die Gewährung einer Aufwandsentschädigung honoriert werden.

h) Begriff der Erziehungsberechtigten an die Realität anpassen

Wenn das Schulgesetz geändert wird, sollte § 138 Abs.2 des Schulgesetzes an die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Vorschrift führt im Moment dazu, dass ausschließlich die nach bürgerlichem Recht Erziehungsberechtigten das aktive und passive Wahlrecht bei den Elternvertretungen besitzen. Dass stimmt mit den tatsächlichen Verhältnissen vielfach nicht überein. Viele Kinder leben heute, z.B. nach Wiederverheiratung eines Elternteils, in familiären Verhältnissen, bei denen die Sorge nach bürgerlichem Recht nur einer von zwei Erwachsenen das Sorgerecht besitzt, der oder die andere jedoch tatsächlich ebenfalls Sorge ausübt und Kinder betreut. Trotzdem sind diese Personen von jeglicher Wahl ausgeschlossen. Dem Schulgesetz liegt eine antiquierte und von der Realität längst überholte Vorstellung zugrunde, die in zweiter oder dritter Ehe angeheiratete Partner oder Partnerinnen oder in Lebensgemeinschaften lebende Familien benachteiligt. Deshalb sollte die Vorschrift geändert und auf die Erziehungsberechtigung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 5 SGB VIII verwiesen werden. Dann kann der biologische Elternteil durch Vereinbarung mit dem Partner/der Partnerin eine entsprechende Regelung zur Wahrnehmung der Sorge treffen, so dass die so beauftragte Person in die Lage versetzt wird, die Elternräte mit zu wählen oder selbst gewählt zu werden.

i) freie Schulwahl

Der Landeselternrat begrüßt die Entfristung der Vorschriften zur freien Schulwahl.

j) Prüfung mittlere Reife am Gymnasium

Mit Erreichen des Lernzieles Klasse 10 am Gymnasium ist die mittlere Reife, ohne weitere Prüfung erreicht. § 19 (4) ist dahingehend anzupassen, da mit Versetzungsvermerk für Klasse 11 automatisch sogar die Fachhochschulreife erreicht wird.

k) Aufnahmeanspruch und Aufnahmebeschränkungen (§ 45)

Leider haben wir in den angrenzenden Landkreisen zu den kreisfreien Städten häufig die Situation, dass eine Schule in der kreisfreien Stadt für einige Schüler verkehrstechnisch besser zu erreichen ist als die örtlich zuständige Schule. Deshalb sollte die Ortsnähe einer Schule ein zur örtlichen Zuständigkeit gleichwertig zu berücksichtigendes Kriterium bei der Schulzuweisung werden. Das gilt für die Grund- und Sekundarschulen als auch für die Berufsschulen.

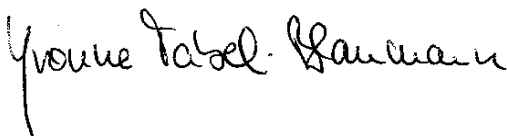
l) Örtlich zuständige Schule (§ 46)

Die Regelung in § 46 I darf die freie Schulwahl nicht einschränken.

Die in § 46 III (2) genannten Gründen zur Abweichung sollten folgende Faktoren mit aufnehmen: Förderung spezieller Fähigkeiten und Erlernung spezieller Sprachen.

Der Landeselternrat hat die Sorge, dass das Niveau der Schulbildung in Mecklenburg-Vorpommern auf Grund verschiedener Umstände wie Unterrichtsausfall, Klassengrößen, Überfrachtung des Lehrplanes und eben die Abschaffung der individuellen Förderung absinkt und auf Grund dieser Umstände die öffentlichen Schulen im Wettbewerb mit privaten Schulen Nachteile aufweisen. Das ist nicht hinnehmbar!

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Tabel-Blaumann

Vorsitzende LER M-V